



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.Parl. Referat,
11055 Berlin

Frau
Karin Kunert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Astrid Klug
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 - (0) 3018 - 305 - 2030
FAX +49 - (0) 3018 - 305 - 2039

astrid.klug@bmu.bund.de
www.bmu.de

Aktenzeichen: Kab.Parl. Referat -
Berlin, 22.04.2008
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 04/112 vom 16.04.2008
(Eingang Bundeskanzleramt: 16.04.2008)

Frage 1 (Arbeitsnr.: 04/112):

Ergibt sich für die Bundesregierung Handlungsbedarf auf Grund der Forderung der Kommunen, gesetzlich zu regeln, dass gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen nur mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zulässig sein sollen?

wird wie folgt beantwortet:

Antwort (Arbeitsnr.: 04/112):

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann eine gewerbliche Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen durchgeführt werden, wenn die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Auf dieser Grundlage kann eine gewerbliche Sammlung durch die Behörde untersagt werden, wenn sie - etwa durch eine Beeinträchtigung der Planungssicherheit - zu einer Gefährdung der Funktionsfähig-



Seite 2 von 2

keit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung führt. Die Regelung trägt damit sowohl den Interessen der gewerblichen Entsorgungswirtschaft wie auch dem gebotenen Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgung hinreichend Rechnung. Darüber hinausgehende Zustimmungsvorbehalte der Kommunen selbst erscheinen vor dem Hintergrund der durch Art. 12 GG geschützten Freiheit der Berufsausübung verfassungsrechtlich bedenklich. Da sich die geforderten Zustimmungsvorbehalte zudem auf Abfälle zur Verwertung beziehen, bestehen im Hinblick auf die betroffene Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit zudem EG-rechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen